

Dr.ⁱⁿ **No (N)** ist eine junge Fachärztin für Neurologie, die ihr Studium an einer philippinischen Universität abgeschlossen hat. Da ihr Vater Deutscher und ihre Mutter Philippina ist, besitzt sie sowohl die deutsche als auch die philippinische Staatsbürgerschaft. In der Folge wurde sie in Deutschland als Fachärztin zugelassen und arbeitete dort vier Jahre lang als selbständige Ärztin. Neben ihrer medizinischen Laufbahn engagierte sie sich seit jeher auch politisch für die Akzeptanz von Sterbehilfe. N möchte nun ihr Glück in Österreich versuchen, da sie hofft, in einem kleinen Land mehr bewegen zu können.

Dazu meldet sie sich (unter Vorlage der Bescheinigung über ihre fachärztliche Tätigkeit in Deutschland) gem § 27 Abs 2 ÄrzteG zur Eintragung in die Ärzteliste an, um in der oberösterreichischen Gemeinde Mauthausen ihre eigene Ordination eröffnen zu können. Völlig unerwartet wird ihr jedoch die Eintragung am 16. Dezember 2014 durch den „im eigenen Wirkungsbereich“ erlassenen Bescheid des Präsidenten der Österreichischen Ärztekammer gem § 27 Abs 10 ÄrzteG versagt. Begründend wird zunächst ausgeführt, dass N zwar die Voraussetzungen des § 5a Abs 1 Z 2 ÄrzteG erfülle, jedoch sei diese Bestimmung von der Richtlinie der EU über die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen für medizinische Berufe überlagert. Eine Eintragung der N sei daher mangels zusätzlicher Qualifikationen nicht möglich. Außerdem seien die politischen Einstellungen der N bezüglich Sterbehilfe nicht mit dem Berufsethos der Ärzte vereinbar, weswegen die erforderliche Vertrauenswürdigkeit im Sinne des § 4 Abs 2 Z 2 ÄrzteG nicht gegeben sei.

N ist natürlich höchst unzufrieden mit diesem Bescheid und beschließt, dagegen vorzugehen. Frist- und formgerecht erhebt sie Beschwerde an das **Bundesverwaltungsgericht (BVwG)**.¹ Zu ihrer weiteren Überraschung weist das BVwG am 2. Februar 2015 die Beschwerde mit Erkenntnis (GZ VwG-2015-03-87; zugestellt am 5. Februar 2015) ab und bestätigt den Bescheid des Präsidenten vollinhaltlich.

Abermals möchte N gegen die negative Entscheidung vorgehen und berät sich mit einem befreundeten Juristen. Dieser zeigt sich ob der zahlreichen verfassungsrechtlichen Bedenken erfreut über die Möglichkeit, eine Beschwerde an den VfGH in die Wege zu leiten:

¹ Gehen Sie davon aus, dass die gegenständliche Angelegenheit gem Art 131 Abs 1 B-VG in die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts fällt.

- Die gegenständliche Angelegenheit hätte nicht vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werden dürfen, weswegen das Grundrecht auf den gesetzlichen Richter verletzt sei.
- Die dem Präsidenten der Ärztekammer gem § 27 Abs 10 ÄrzteG zukommenden Kompetenzen „lassen seine verfassungsrechtlichen Alarmglocken läuten“.
- Zudem verstoße das Erkenntnis gegen die Erwerbsfreiheit und den Gleichheitssatz.

Mit diesen Argumenten im Gepäck wendet sich N an Sie und gibt eine Erkenntnisbeschwerde an den VfGH in Auftrag.

Prüfungsaufgabe: Verfassen Sie als Rechtsbeistand der Dr.ⁱⁿ No eine entsprechende Beschwerde an den VfGH!²

Hinweis: Der relevante Sachverhalt ist in der Beschwerde nicht wiederzugeben!

Zusatzaufgabe:

Variante a: Sie arbeiten gerade an der Verfassung der gegenständlichen Erkenntnisbeschwerde, als der Gesetzgeber eine Novelle des ÄrzteG erlässt, mit der alle für diesen Fall problematischen Bestimmungen beseitigt werden.

Was ist bei der Verfassung des Schriftsatzes diesbezüglich zu beachten?

Variante b: Am 10. Februar 2015 wird ein Erkenntnis des VfGH kundgemacht, mit dem die für diesen Fall problematischen Bestimmungen – ohne weitere Aussprüche des VfGH – wegen Verfassungswidrigkeit aufgehoben werden.

Ändert dies etwas an den Erfolgsaussichten Ihrer Erkenntnisbeschwerde?

² Allfällige Verstöße der RL gegen höherrangiges EU-Recht sind bei Verfassen der Beschwerde außer Acht zu lassen.

**Richtlinie der EU über die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen
Berufsqualifikationen für medizinische Berufe EG/2011/02 [fiktiv]**

Art 2

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle medizinischen Berufe.
- (2) Medizinische Berufe im Sinne dieser Richtlinie sind:
Z 1 Ärzte/Ärztinnen [...]

Art 10

Sofern die Mitgliedstaaten Regelungen über die Anerkennung von in Drittstaaten erworbenen Berufsqualifikationen für medizinische Berufe vorsehen, haben diese Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass die Zulassung zu diesen Berufen an erhöhte Qualifikationen geknüpft wird.

Art 15

Die Mitgliedstaaten setzen die Richtlinie bis 31.3.2014 um.

**Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der
Ärzte (ÄrzteG) idF BGBl I 2014/46 [modifiziert]**

[Anmerkung: Die Novelle des ÄrzteG, mit der § 27 Abs 11 ÄrzteG eingefügt wurde, wurde nach Beschluss des Nationalrates und Zustimmung des Bundesrates direkt zur Beurkundung und Gegenzeichnung weitergeleitet und anschließend im Bundesgesetzblatt kundgemacht.]

Erfordernisse zur Berufsausübung

§ 4. (1) Zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes als approbierter Arzt, als Arzt für Allgemeinmedizin oder als Facharzt bedarf es des Nachweises der Erfüllung der nachfolgend angeführten allgemeinen und besonderen Erfordernisse sowie der Eintragung in die Ärzteliste.

(2) Allgemeine Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. die Eigenberechtigung
2. die zur Erfüllung der Berufspflichten erforderliche Vertrauenswürdigkeit [...]

(3) Besondere Erfordernisse im Sinne des Abs. 1 sind

1. [...]
2. hinsichtlich der Ausbildung zum Facharzt:
 - a) ein von den Ärztekammern in den Bundesländern gemäß § 15 Abs. 1 ausgestelltes Facharzt Diplom, oder
 - b) eine gemäß § 14 als gleichwertig anerkannte entsprechende praktische Ausbildung zum Facharzt oder
3. anstelle der entsprechenden Nachweise gemäß Z 1 und 2 eine entsprechende Berufsqualifikation gemäß § 5 oder § 5a.

Anerkennung von Drittlanddiplomen

§ 5a. (1) Drittlanddiplome sind als ärztliche Ausbildungsnachweise anzuerkennen, sofern dessen Inhaber

1. in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder einer sonstigen Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur selbstständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und
2. eine Bescheinigung des betreffenden Staates gemäß Z 1 darüber vorlegt, dass er drei Jahre den ärztlichen Beruf im Hoheitsgebiet dieses Staates tatsächlich und rechtmäßig ausgeübt hat.

§ 27. (1) Die Ärztekammern in den Bundesländern haben die Anmeldungen für die Ausübung des ärztlichen Berufes entgegenzunehmen und eine Liste der zur Berufsausübung berechtigten Ärzte und Gruppenpraxen (Ärzteliste) zu führen. [...]

(2) Personen, die einen ärztlichen Beruf als Arzt für Allgemeinmedizin, approbierter Arzt, Facharzt oder Turnusarzt auszuüben beabsichtigen, haben sich vor Aufnahme ihrer ärztlichen Tätigkeit bei der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes zur Eintragung in die Ärzteliste anzumelden. [...]

(5) Der Nachweis der Vertrauenswürdigkeit ist vom Eintragungswerber durch eine Strafregisterbescheinigung oder einen vergleichbaren Nachweis des Heimat- oder Herkunftsstaates zu erbringen. In der Bescheinigung darf keine Verurteilung enthalten sein, die eine verlässliche Berufsausübung nicht erwarten lässt. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Eintragung nicht älter als drei Monate sein.

(10) Erfüllt der Eintragungswerber die Erfordernisse nicht, so hat der Präsident der Ärztekammer des jeweiligen Bundeslandes die Eintragung in die Ärzteliste mit Bescheid zu versagen.

(11) Gegen Bescheide nach Abs 10 kann Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Ärztekammern in den Bundesländern

§ 65. (1) Zur Vertretung des Ärztstandes ist für den räumlichen Bereich eines jeden Bundeslandes eine Ärztekammer eingerichtet. Diese Ärztekammern führen die Bezeichnung „Ärztekammer für ...“ mit einem auf das jeweilige Bundesland hinweisenden Zusatz.

(2) Die Ärztekammern in den Bundesländern sind Körperschaften öffentlichen Rechtes.

Kammerangehörige

§ 68. (1) Einer Ärztekammer gehört als ordentlicher Kammerangehöriger jeder Arzt an, der

1. in die von den Ärztekammern in den Bundesländern geführten Ärztelisten gemäß § 4 eingetragen worden ist [...]

Organe der Ärztekammern

§ 73. (1) Organe der Ärztekammer sind:

1. die Vollversammlung (§§ 74 bis 80),
2. der Präsident und die Vizepräsidenten (§ 82) [...]

Vollversammlung

§ 74. (1) Die Vollversammlung besteht aus mindestens zwölf und höchstens 100 Kammerräten. [...]

(2) Die Kammerräte werden durch allgemeine und gleiche Wahl nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes für die Dauer von fünf Jahren berufen.

(3) Wahlberechtigt sind alle ordentlichen Kammerangehörigen.

Aufgaben der Vollversammlung

§ 80. Der Vollversammlung obliegt

1. die Wahl des Präsidenten der Ärztekammern in den Bundesländern aus dem Kreis ihrer Mitglieder [...]

Wirkungskreis

§ 117b. (1) Die Ärztekammern in den Bundesländern sind berufen, im eigenen Wirkungsbereich insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

16. Führung der Ärzteliste hinsichtlich der Kammerangehörigen der Ärztekammern in den Bundesländern,

[...]

18. Durchführung von Verfahren zur Eintragung in die Ärzteliste und Austragung aus der Ärzteliste.

(2) Sofern eine den Ärztekammern in den Bundesländern nach diesem Gesetz zukommende Angelegenheit nicht in Abs 1 genannt wird, ist sie im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen.

Allgemeine Aufsicht über die Ärztekammern in den Bundesländern

§ 195c. (1) Die Ärztekammern in den Bundesländern unterstehen im eigenen Wirkungsbereich der Aufsicht des Bundesministers für Gesundheit. [...]

Weisungsrecht gegenüber den Ärztekammern in den Bundesländern

§ 195f. (1) Die Ärztekammern in den Bundesländern sind im übertragenen Wirkungsbereich bei der Vollziehung der Angelegenheiten einschließlich der Erlassung von Verordnungen an die Weisungen des Bundesministers für Gesundheit gebunden.